

Christina Möller

Das „Celebici“- Urteil¹ des ad-hoc Kriegsverbrechertribunals der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien – eine Urteilsanmerkung

Das Urteil „Pros. v. Zejnir Delalic, Zdravko Mucic alias ‚PAVO‘, Hazim Delic und Esad Landzo alias ‚ZENGA‘“, nachfolgend „Celebici“-Urteil, des UN-Kriegsverbrechertribunals für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag aus dem Winter 1998 schuf einen bedeutenden Präzedenzfall im Völkerstrafrecht für die Verfolgung und Bestrafung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten. Nachfolgend sollen einige Anmerkungen sowohl zur Einordnung und Gewichtung des Urteils im Rahmen der Gesamttätigkeit des ad-hoc Tribunals für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia – ICTY) als auch in Bezug auf die inhaltlichen Ausführungen erfolgen. Abschließend soll das „Celebici“-Urteil vor dem Hintergrund der Adaption des völkervertraglichen Gerichtsstatutes des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs durch die Staatenkonferenz in Rom im Sommer 1998 bewertet werden.

I.) Einführung – das Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien

Während die Errichtung des Nürnberger Militärgerichtshofs zur Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher nach dem Zweiten Weltkrieg auf kriegsrechtliches Besatzungsrecht gestützt werden konnte², liegt die Rechtsgrundlage des Jugoslawien-Tribunals in einer Entschließung des Weltsicherheitsrates, der Resolution 827 vom 25. Mai 1993³. Der Sicherheitsrat nahm hiermit die Einrichtung eines Internationalen

Strafgerichtshofs aus eigenem, supranationalem Recht als friedenssichernde Maßnahme gem. Art. 41, 42 der UN-Charta in Anspruch, die eine ratifikationsbedürftige Vertragsgrundlage und somit die freiwillige Beteiligung von Mitgliedsstaaten obsolet werden ließ.⁴ Das Straftribunal mit Sitz in Den Haag besteht gem. Art. 11 des Statuts organisatorisch aus dem Gerichtsorgan („Chambers“), unterteilt in Kammern („Trial Chambers“) und Rechtsmittelkammer („Appeals Chamber“), einer Anklagebehörde („Office of the Prosecutor“) sowie der Kanzlei („Registry“).⁵

Die Zuständigkeit des Tribunals ist räumlich auf das Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (d.h. einschließlich Kosovo) sowie *ratione temporis* auf dort seit dem 01.01.1991 begangene Verbrechen begrenzt (Art. 8 des ICTY-Statutes). Die Zuständigkeit *ratione materiae* ist in den Art. 2 bis 5 des ICTY-Statutes niedergelegt und erstreckt sich auf schwere Verletzungen der vier Genfer Rotkreuzabkommen aus dem Jahre 1949 (Art. 2), Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges (Art. 3), Völkermord (Art. 4) und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 5).⁶

Nachdem im Jahr 1997 die verbleibende Tätigkeitsdauer des Tribunals auf vier zusätzliche Jahre geschätzt worden war⁷, geht die Staatsanwaltschaft nach Erstermittlungen der neuerlichen schweren Menschenrechtsverletzungen in Kosovo mittlerweile von etwa 8 bis 10 weiteren Jahren der Strafverfolgung durch das ICTY aus.⁸

1 Pros. v. Zejnir Delalic, Zdravko Mucic alias „PAVO“, Hazim Delic, Esad Landzo alias „ZENGA“, Judgment, IT-96-21-T, 16 November 1998, abgedruckt unten, S. 61ff.

2 Nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands am 8. Mai 1945 kontrollierten die Alliierten das deutsche Staatsgebiet *de facto* wie *de jure*; sie übernahmen die oberste Regierungsgewalt über Deutschland, ein deutscher Gesetzgeber war zunächst überhaupt nicht vorhanden; Reinhard Merkel, Das Recht des Nürnberger Prozesses – Gültiges, Fragwürdiges, Überholtes, in: Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hrsg.), Von Nürnberg nach Den Haag, Hamburg 1996, S. 68 (79); Heinz Düx, Geschichte der Entschädigung in Westdeutschland nach 1945 – von den Gesetzen der Westalliierten zum BEG, in: Gustav-Stresemann-Institut (Hrsg.), Die Opfer des NS-Staats heute – Eine Zwischenbilanz der Entschädigungspraxis in Bund und Ländern, Bonn 1988, S. 13.

3 UN Doc. S/RES/827 (1993), abgedruckt in Appendix A zu Roger S. Clark/Madeleine Sann (Hrsg.), The Prosecution of International Crimes. A Critical Study of the International Tribunal for the Former Yugoslavia, New Brunswick und London 1996, S. 377 ff..

4 Das Fungieren des Weltsicherheitsrates als „Gerichtsgründer“ ist indes in der Völkerrechtswissenschaft kontrovers diskutiert worden. Zur Streitlandschaft im einzelnen vgl. Bernhard Graefrath,

Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage, NJ 1993, S. 433 ff.; Christopher C. Joyner, Strengthening Enforcement of Humanitarian Law: Reflections on the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia, Duke Journal of Comparative & International Law, Vol. 6, 1995, S. 79 ff.; Payam Akhavan, The Yugoslav Tribunal at a Crossroads: The Dayton Peace Agreement and Beyond, Human Rights Quarterly, Vol. 18, No. 2, May 1996, S. 259 ff.; Karin Oellers-Frahm, Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, ZaöRV 54 (1994), S. 416 ff.; Thomas Trautwein, Das Internationale Jugoslawien-Tribunal und das Völkerrecht, ZRP 1995, S. 87 ff.; Wolff Heintschel v. Heinegg, Die Errichtung des Jugoslawien-Strafgerichtshofes durch Resolution 827 (1993), in: Horst Fischer/Sascha Rolf Lüders (Hrsg.), Völkerrechtliche Verbrechen vor dem Jugoslawien-Tribunal, nationalen Gerichten und dem Internationalen Strafgerichtshof. Beiträge zur Entwicklung einer effektiven internationalen Strafgerichtsbarkeit, Berlin 1999, S. 61 ff.

5 Im einzelnen siehe Herwig Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe – Einführung, Rechtsgrundlagen, Dokumente, 2. Auflage, Berlin 1998, S. 60 ff. sowie Sascha Rolf Lüder, Das Internationale Straftribunal für das ehemalige Jugoslawien, S + F 4/98, S. 205 ff.

II.) Die Anklagestrategie der ad-hoc Tribunale hinsichtlich sexueller Gewaltdelikte

Die Anklagestrategie bemüht sich, gezielt und primär gegen die politischen und militärischen Führungspersönlichkeiten vorzugehen. Die vom ehemaligen Chefankläger Richard Goldstone 1995 propagierte „consistent prosecution strategy; namely the investigation and indictment of leaders in the former Yugoslavia...“⁶ wird bislang jedoch nicht durch die ergangenen Urteile reflektiert. Fortbestehende Kritikpunkte sind zum einen, daß Hauptverantwortliche des Balkankonfliktes, wie Radovan Karadzic und General Mladic, sich noch immer auf freiem Fuß befinden; zum anderen zeigen auch ergangene Entscheidungen zur Befehlsverantwortlichkeit des Vorgesetzten („command responsibility“) die Problematik der beweisrechtlichen Nachzeichnung von militärischen Befehlsketten bis in die oberen Ränge auf.

Auch das „Celebici“-Urteil hat insoweit Anlaß zur Besorgnis gegeben, da von den vier Angeklagten, die in hierarchisch unterschiedlichen Positionen alle mit dem „Celebici-Camp“ betraut waren, der Höchststrangigste, Zejnir Delalic, freigesprochen wurde, während niederrangige Lagerwachen zu nicht geringen Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Das Ge-

richt kam zu der Überzeugung, daß die Anklage nicht hinreichend bewiesen hatte, daß Delalic als Kommandant der Streitkräfte von Bosnien-Herzegowina in Bezug auf die Dreznica-Jablanica-Prozor-Konjic-Pazaric-Hadzici-Igman-Bezirke¹⁰ auch Befehlsherrschaft über das „Celebici-Camp“ innehatte.¹¹ Die Anklagebehörde ist gegen diese Feststellung in Berufung gegangen.¹²

In Hinsicht auf die Verfolgung sexueller Gewaltdelikte ist festzustellen, daß im Jahr 1998 bereits 130 Anklagepunkte in verschiedenen Anklageschriften sexuelle Gewaltdelikte betrafen¹³ und insgesamt mehr als die Hälfte aller Anklagen Vorwürfe sexueller Gewalt miterfaßt.¹⁴ Zu diesen einschlägigen Anklageschriften zählen beispielsweise die Fälle „Tadic“¹⁵, „Meakic and other („Omarska Camp“)“¹⁶, „Sikirica and others („Keraterm“)“¹⁷, „Karadzic and Mladic“¹⁸, „Miljkovic and others („Bosanski Samac“)“¹⁹, „Jeliscic and Cestic („Brcko“)“²⁰, „Gagovic and others („Foca“)“²¹, „Furundzija („Lasva River Valley“)“²² sowie die hier betroffene Anklage gegen Delalic et. al. („Celebici“)“²³.

Die Anklagepunkte beziehen sich auf unterschiedlichste Vorwürfe der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung, darunter erzwungener Vaginal- und Analverkehr mit den Tätern, Banden- und multiple Vergewaltigung, Vergewaltigung vor einem Publikum, Vergewaltigungen mit ernsthaften Verletzungs-

6 Zu Subsumptionsmöglichkeiten sexueller Gewalt unter die aufgezählten Tatbestände generell siehe Kelly Dawn Askin, *War Crimes Against Women. Prosecution in International War Crimes Tribunal*, The Hague 1997, S. 298 ff.; C.P.M. Cleiren/M.E.M. Tijssen, *Rape and Other Forms of Sexual Assault in the Armed Conflict in the Former Yugoslavia: Legal, Procedural, and Evidentiary Issues*, in: Clark/Sann (Hrsg.), a.a.O., S. 257 ff.; Danise Aydelott, *Mass Rape During War: Prosecuting Bosnian Rapists Under International Law*, *Emory International Law Review*, Vol. 7, 1993, S. 585 ff. Kritisch: Birgit Schmidt am Busch, *Die Kriegsverbrechen an Frauen im Jugoslawienkonflikt – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Verfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof*, KJ 1995, S. 1 ff.

7 So damals der ehemalige Präsident des ICTY, Antonio Cassese; zitiert nach ICTY Bulletin, Special edition, 17-XI-1997, S. 1.

8 Aufgrund des neuerlichen Auftretens sexueller Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen während des Kosovo-Konfliktes wurde im Frühjahr 1999 eine Gemeinschaftskonferenz der EU, Österreichs und Schwedens mit dem Titel „Vergewaltigung ist ein Kriegsverbrechen“, einberufen, um Verfolgungsstrategien zu koordinieren und insbesondere aus den nicht immer positiven Erfahrungen der gerichtlichen Verfolgung sexueller Gewaltdelikte im Balkankonflikt seit 1991 Verbesserungen ableiten zu können. Der Konferenzabschlußbericht gibt einen Überblick über die verschiedenen Workshops, die sich insbesondere mit psychotherapeutischen, aber auch juristischen Fragestellungen beschäftigten; International Centre for Migration Policy Development (Hrsg.), *European Union Odyssey Project in Cooperation with the Governments of Austria and Sweden, Rape is a War Crime – How to Support the Survivors. Lessons from Bosnia – Strategies for Kosovo*, Vienna 18-20 1999, Conference Report, Vienna 1999. www.icmpd.org (section Kosovo).

9 Siehe Press Statement by the Prosecutor, Justice Richard Goldstone in Conjunction with the Announcement of Indictments on 25 July 1995, in: ICTY, Press Folder, The Hague, 25 July 1995 (ohne Seitenangabe). Zur Anklagestrategie siehe auch Minna Schrag, *The Yugoslav Crimes Tribunal: A Prosecutor's View*,

Duke Journal of Comparative & International Law, Vol. 6, Fall 1995, No. 1, S. 187 (1993), die darauf hinwies, daß auch die Anklage niederrangiger Lagerwachen eine signifikante symbolische Wirkung habe.

10 So die Anklage in ihrer Abschlussschrift; Pros. v. Zejnir Delalic et al., Trial Chamber IIqtr: Closing Statement of the Prosecution, IT-96-21-T, 25 August 1998, S. 13, Abs. 2.16.

11 Siehe Pros. v. Zejnir Delalic et. al., a.a.O., S. 215 ff.: „In the instant case, the Trial Chamber has found that the Prosecution has failed to prove that Mr. Delalic had command authority and, therefore, superior responsibility over Celebici prison-camp, its commander, deputy commander or guards. Mr. Delalic cannot, therefore be held responsible for the crimes alleged to have been committed in the Celebici prison-camp by Zdravko Mucic, Hazim Delic, Esad Landzo or other persons within the Celebici prison-camp.“ (a.a.O., S. 261 Abs. 721).

12 Pros. v. Zdravko Mucic, Zejnir Delalic, Hazim Delic, Esad Landzo, Appeals Chamber: Prosecution's Appeal Brief, IT-96-21-A, 02 July 1999, S. 19 ff. (Prosecution's second ground of appeal).

13 Patricia Viseur-Sellers, *Emerging Jurisprudence On Crimes of Sexual Violence*, *American University International Law Review*, Vol. 13, No. 6, 1998, S. 1523 (1525).

14 Eine Bestandsaufnahme der Anklagen betreffend Sexualdelikte enthält Kelly Dawn Askin, *Sexual Violence in Decisions and Indictments of the Yugoslav and Rwandan Tribunals: Current Status*, *The American Journal of International Law*, Vol. 93, 1999, S. 97 ff.

15 IT-94-1 vom 13.2.95, geändert 1.9.95, IT-94-1-T, geändert 14.12.95.

16 IT-95-4 vom 13.2.1995.

17 IT-95-8 vom 21.7.1995.

18 IT-95-5 vom 25.7.1995.

19 IT-95-9 vom 21.7.1995.

20 IT-95-19 vom 21.7.1995, geändert 3.3.98, IT-95-10-PT.

21 IT-96-23 vom 26.6.1996, geändert 13.7.98, IT-96-23-I.

22 IT-95-17/1-PT.

23 IT-96-21 vom 21.3.1996.

folgen, erzwungener homo- und heterogener Vaginal- und Analsexverkehr der Gefangenen untereinander vor einem Publikum, sexuelle Verstümmelung sowie sexuelle Sklaverei unter zwangsprostitutionsähnlichen Bedingungen.²⁴ Hierdurch wird die Diversität sexueller Angriffe, wie sie während des Balkankonfliktes als Kriegswaffe angewandt und bereits durch den Bericht der Expertenkommission²⁵ aus dem Jahre 1994 dokumentiert wurden, reflektiert. Dieser Bericht hatte fünf unterschiedliche Muster der Kriegsvergewaltigung unterschieden und das Gefangenhalten von weiblichen Opfern in spezifischen Einrichtungen zum dauerhaften sexuellen Mißbrauch nicht unerwähnt gelassen.²⁶

In rechtlicher Hinsicht wurde die Bandbreite der materiellen Zuständigkeit gem. Art. 2 bis Art. 5 des Statutes ausgenutzt, so daß die vorbeschriebenen Tathandlungen je nach Einzelfall als schwere Verletzung

gen der Rotkreuzabkommen, als Verstoß gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges oder auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord angeklagt wurden. Korrelierend hat auch das „Furundzija“-Urteil festgestellt: „Die Strafverfolgung in Bezug auf Vergewaltigung ist ausdrücklich durch Art. 5 des Statuts des Internationalen Straftribunals als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eröffnet. Vergewaltigung kann darüberhinaus eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen, eine Verletzung der Gesetze oder Gebräuche des Krieges oder eine Völkermordstat darstellen, wenn die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, und kann insoweit auch entsprechend geahndet werden.“²⁷

Weitere bedeutende Gerichtsentscheidungen der ad-hoc Tribunale, die sich mit Anklagevorwürfen sexueller Gewalt beschäftigen, liegen mit dem Tadic-²⁸ und dem Furundzija²⁹- Urteil des Jugoslawientribunals sowie der Entscheidung „Pros. v. Jean-Paul Akayesu“³⁰ des Ruanda-Tribunals vor.

III.) Der faktische und juristische Hintergrund der „Celebici“-Entscheidung

Der Abschlußbericht der UN-Expertenkommission³¹ unter Leitung des Völkerstrafrechtsprofessors M. Cherif Bassiouni³² stellte die Existenz von mehr als 700 Gefangenenlagern während des Balkankonfliktes fest. Die üblichen Lebensumstände der Gefangenen in diesen Lagern dokumentierte das erste Urteil des Kriegsverbrechertribunals, die Tadic-Entscheidung³³, indem sie die Haftbedingungen in den „Camps“ in der Prijedor-Gegend (Omarska, Keraterm, Trnopolje) nüchtern aber unmißverständlich niederlegte:

„Während der Haft wurden sowohl männliche wie auch weibliche Gefangene schweren Mißhandlungen ausgesetzt, die Schläge, sexuelle Nötigung, Folter und Exekutionen mitumfassten. Weiterhin wurden sie einer herabwürdigenden psychologischen Mißhandlung unterzogen, indem sie gezwungen wurden, auf die muslimische Flagge zu spucken, serbisch-nationalistische Lieder zu singen oder den serbischen „Dreifinger-Gruß“ abzugeben ... Mitgliedern paramilitärischer Organisationen und ansässigen Serben wurde routinemäßig erlaubt, die Camps zu betreten, um Gefangene zu mißhandeln, zu schlagen und zu töten ...“³⁴

24 Im einzelnen siehe Kelly Dawn Askin, a.a.O., S. 115 ff.

25 Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S/1994/674, Annex.

26 Im einzelnen hierzu siehe S/1994/674, Annex, S. 58 ff. (insb. Abs. 244 ff.). Vgl. auch Human Rights Watch, Global Report on Women's Human Rights, New York u.a. 1995, S. 8 ff.

27 Pros. v. Anto Furundzija, Judgment, IT-95-17/1-T, 10 December 1998, S. 68 Abs. 172 (Übersetzung der Verfasserin).

28 ICTY, Pros. v. Dusko Tadic a/k/a „DULE“, Opinion and Judgment, IT-94-1-T, 7 May 1997.

29 ICTY, Pros. v. Anto Furundzija, Judgment, IT-95-17/1-T, 10 December 1998.

30 International Criminal Tribunal for Rwanda, Pros. v. Jean-Paul Akayesu, Judgment, ICTR-96-4-T.

31 UN Doc. S/1994/674.

32 Zur problematischen Arbeit der Expertenkommission siehe M. Cherif Bassiouni, The Commission of Experts established pursuant to Security Council Resolution 780: Investigating Violations of International Humanitarian Law in the Former Yugoslavia, in: Roger S. Clark/Madeleine Sann (Hrsg.), a.a.O., S. 61 ff.

33 Pros. v. Dusko Tadic a/k/a „DULE“, IT-94-1-T, 7 May 1997.

34 Pros. v. Dusko Tadic, Opinion and Judgment, a.a.O., S. 58, 59 Abs. 154. Übersetzung durch die Verfasserin.

Der „Celebici“-Anklage lagen ähnliche Vorkommnisse zu Grunde, die sich während bestimmter Monate des Jahres 1992 innerhalb eines solchen Gefangenenlagers im Dorf Celebici, im Bezirk von Konjic, in Zentral-Bosnien-Herzegowina ereigneten.³⁵ Die Anklage bezog sich auf Kriegsverbrechen gem. Art. 2 und Art. 3 des Statuts wegen Folter, Mißhandlung, Vergewaltigung und Tötung von Gefangenen durch die vier Angeklagten, die als Lagerwachen bzw. Kommandanten in dem Lager tätig waren.³⁶ Die allgemeinen Lebensbedingungen der Gefangenen im „Celebici-Camp“ wurden als „schreckenerregend“ beschrieben.³⁷

Unter den insgesamt 49 Anklagepunkten („counts“) bezogen sich die Anklagevorwürfe 18 bis 20 sowie 21 bis 23 auf mehrere Vergewaltigungen durch den Angeklagten Hazim Delic im Sommer 1992, begangen an weiblichen Gefangenen.³⁸ Delic wurde von der Anklage insgesamt wegen direkter Teilnahme gem. Art. 7 (1)³⁹ individuell verantwortlich gehalten, darüberhinaus zugleich auch wegen seiner Position als stellvertretender Lagerkommandant gem. Art. 7 (3)⁴⁰ nach den Grundsätzen der Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für die Handlungen seiner Untergebenen (sog. „command responsibility“⁴¹) angeklagt.⁴²

Sowohl die Vergewaltigungen der Zeugin C. (counts 18 bis 20) als auch jene der Zeugin A (counts 21 bis 23) wurden als schwere Verletzung der Genfer Konventionen (Folter) unter Art. 2 (b), als Verletzung der Gebräuche oder Gesetze des Krieges (Folter) unter Art. 3 des ICTY-Statuts unter Bezugnahme auf Art. 3 (1) (a) der Genfer Konventionen sowie alternativ als Verletzung der Gebräuche oder Gesetze

des Krieges (grausame Behandlung) unter Art. 3 des ICTY-Statuts unter Bezugnahme auf Art. 3 (1) (a) der Genfer Konventionen angeklagt.⁴³

Im Rahmen der Tatsachenfeststellung kam die Kammer zu dem Ergebnis, daß aufgrund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugin C. sowie der unterstützenden Aussagen des Zeugen D und des Dr. Grubac davon auszugehen sei, daß C. von dem Angeklagten Delic und anderen im Celebici-Gefängnislager vergewaltigt worden sei. Die Kammer versäumte hierbei nicht, auf die besondere Beweisregel der Rule 96⁴⁴ hinzuweisen, die keine Bestätigung der Aussage eines Vergewaltigungsopfers durch weitere Zeugenaussagen verlangt, sondern dieser alleine hinreichendes Gewicht für eine Verurteilung verleiht.⁴⁵ Das Urteil dokumentiert, daß die Zeugin C. während eines Verhörs über den Verbleib ihres Ehemannes mehrfach vergewaltigt wurde; daß der Zweck der Vergewaltigungen darin lag, von C. Informationen über ihren Ehemann zu erhalten, sie für ihre Kooperationsunfähigkeit bzw. -willigkeit zu bestrafen, sie zu zwingen und einzuschüchtern, um sie doch noch zur Aussage zu bewegen sowie, sie auch für die Taten ihres Ehemannes stellvertretend zu bestrafen. Weiterhin stellte das Urteil fest: „Darüberhinaus wurde die Gewalt in Form einer Vergewaltigung gegenüber Ms. C. auch deshalb von Delic ausgeübt, weil sie eine Frau ist. Wie zuvor diskutiert, ist dies eine Form der Diskriminierung, die einen verbotenen Zweck im Tatbestand des Verbrechens der Folter darstellt.“⁴⁶

In Konsequenz wurde Delic schuldig gesprochen wegen Folter der Zeugin C. durch Vergewaltigung im Sinne der Anklagepunkte 18 und 19. Der alternativ erhobene Anklagepunkt 20 wurde aufgrund dieser

35 Pros. v. Zejnir Delalic, Zdravko Mucic also known as „PAVO“, Hazim Delic, Esad Landzo also known as „ZENGA“, Judgment, IT-96-21-T, 16 November 1998, S. 2 Abs. 3.

36 Pros. v. Esad Landzo, Hazim Delic, Zdravko Mucic, Prosecutor's Pre-Trial Brief („Celebici“), IT-96-21-PT, 24 February 1997, S. 4. Die vollständige Anklageschrift mit den einzelnen Anklagepunkten ist auch im Anhang zum Urteil abgedruckt; a.a.O., Annex B, S. 461 ff.

37 Pros. v. Delalic et al., Trial Chamber IIqtr: Closing Statement of the Prosecution, IT-96-21-T, 25 August 1998, S. 13 Abs. 2.14: „Conditions in the camp for the prisoners were horrific“.

38 Zu den Anklagevorwürfen im einzelnen ausführlich siehe Pros. v. Zejnir Delalic, Zdravko Mucic, Hazim Delic, Esad Landzo, Trial Chamber IIqtr: Closing Statement of the Prosecution, IT-96-21-T, 25 August 1998, S. 60 ff. sowie S. 65 ff.

39 Art. 7 (1) des ICTY-Statuts legt fest: „Wer ein in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genanntes Verbrechen geplant, angeordnet, begangen oder dazu angestiftet hat oder an dessen Planung, Vorbereitung oder Ausführung auf andere Weise beteiligt war, ist für das Verbrechen individuell verantwortlich.“; deutsche Übersetzung zitiert nach Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, a.a.O., S. 246.

40 Art. 7 (3) lautet: „Die Tatsache, daß eine der in den Artikeln 2 bis 5 dieses Statuts genannten Handlungen von einem Untergebenen begangen wurde, enthebt dessen Vorgesetzten nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern er wußte oder hätte wissen müssen, daß der Untergebene im Begriff war, eine solche Hand-

lung zu begehen oder eine solche begangen hatte und der Vorgesetzte nicht die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um die Handlung zu verhindern oder die Täter zu bestrafen“; zitiert nach Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, S. 247.

41 Zur Entwicklungsgeschichte dieses Rechtsgrundsatzes siehe Howard S. Levie, Command Responsibility, The United States Air Force Academy, Journal of Legal Studies, Volume 8, 1997-1998, S. 1 ff.. Levie weist darauf hin, daß der Grundsatz der Befehlsverantwortlichkeit des Militärkommanders im Völkerrecht bis zu Hugo Grotius Lehren aus dem Jahre 1625 zurückverfolgt werden kann; a.a.O., S. 1.

42 Pros. v. Delalic et al., Judgment, a.a.O., Annex B, S. 468, 471.

43 Pros. v. Delalic et al., Judgment, a.a.O., Annex B, S. 469.

44 Vgl. Rule 96: „In Fällen von Sexualverbrechen: (i) ist eine Bestätigung der Aussage des Opfers nicht erforderlich. ...“; deutsche Übersetzung zitiert nach Roggemann, Die Internationalen Strafgerichtshöfe, S. 298. Zu Rule 96 im einzelnen siehe auch Patricia Viseur-Sellers, Emerging Jurisprudence on Crimes of Sexual Violence, American University International Law Review, Vol. 13, No. 6, 1998, S. 1523 (1528); Christina Möller, Die besonderen Beweisregeln für Sexualdelikte für das Kriegsverbrecher-Tribunal in Den Haag – Alternative zum djb-Entwurf?, STREIT 3/1998, S. 91 ff.

45 Pros. v. Delalic et al., Judgment, a.a.O., S. 327 Abs. 936.

46 a.a.O., S. 329 Abs. 941.

Verurteilung gem. der vorgenannten Anklagepunkte fallengelassen.

Hinsichtlich der Anklagepunkte 21 bis 23 wegen Vergewaltigung und Folter der Zeugin A. kam die Kammer aufgrund der Zeugenaussagen zu der Tatsachenfeststellung, daß A dreifach von Hazim Delic vergewaltigt worden sei.⁴⁷ Delic wurde wegen multipler Vergewaltigungen erneut der Folter unter den Anklagepunkten 21 und 22 schuldig gesprochen, während der alternative Anklagepunkt 23 fallengelassen wurde.

In den Strafzumessungserwägungen wurde explizit auf die Vergewaltigungen Bezug genommen, insbesondere betont, daß Delic nicht nur die Zeugin C. erheblicher Leiden durch die Vergewaltigungen ausgesetzt habe, sondern darüberhinaus auch ihre Demütigung und Herabwürdigung noch gesteigert habe, indem er sie im Beisein seiner Kollegen mißbraucht habe. Insgesamt habe Delic erheblich zu der „Atmosphäre des Terrors“ beigetragen, die im Gefangenlager aufgrund ständiger unmenschlicher Behandlung geherrscht habe. Delic sei ein sadistisches Individuum, welches zu gewissen Zeiten eine absolu-

te Mißachtung gegenüber der Heiligkeit des menschlichen Lebens und der menschlichen Würde aufgewiesen habe. Er habe seine Macht- und Vertrauensposition als stellvertretender Lagerkommandant mißbraucht, um seine sadistischen Neigungen sowie seine Rachegefühle gegenüber Menschen nicht-serbischer Ethnizität auszuleben.⁴⁸

Die Strafzumessung für die Vergewaltigungen als Folter im Sinne der schweren Verletzungen der Genfer Konventionen führte im Ergebnis für beide Fälle zu jeweils 15 Jahren Gefängnisstrafe.⁴⁹ Diese sind gleichzeitig („... is to be served concurrently ...“) mit allen übrigen Freiheitsstrafen, die gegen Delic wegen Mord, vorsätzlicher Tötung und weiteren Folterverwürfen verhängt wurden, abzuleisten.⁵⁰ Hiernach muß Hazim Delic insgesamt 20 Jahre im Gefängnis verbringen. Delic hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.⁵¹

IV.) Das völkerrechtliche Verbot der Kriegsvergewaltigung

Die Feststellung des „Celebici“-Urteil, daß an einem ausdrücklichen Verbot der Kriegsvergewaltigung im Völkerrecht „kein Zweifel bestehen kann“⁵², ist zu unterstreichen. Nachdem die Kammer ihre diesbezügliche Einschätzung lediglich auf das innerhalb des 20. Jahrhunderts kodifizierte Völkerrecht gestützt hat, bleibt zu ergänzen, daß auch Völkergewohnheitsrecht diese Auffassung unterstützt. So gilt die Kriegsvergewaltigung nicht erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts, sondern bereits seit Jahrhunderten als gewohnheitsrechtlich verbotenes Kriegstreiben, welches gar mit der Todesstrafe belegt war. Schon Richard I., genannt Richard „Löwenherz“, drohte Teilnehmern seiner Kreuzzugsschaar im 12. Jahrhundert für Plünderung, Raub und Vergewaltigung den Galgen an.⁵³ Frühe Militärcodes, die Vergewaltigung unter kapitale Strafandrohung stellten, waren jene von Richard II. aus dem 14. Jahrhundert und Henry V. aus dem 15. Jahrhundert.⁵⁴ Grundlage der späteren Ausarbeitung des Kriegsrechts auf internationaler Ebene war der sog. „Lieber Code“ der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1863.⁵⁵ Auch dieser verbot in Art. 44 die Kriegsvergewaltigung als Kapitalverbrechen.⁵⁶

47 a.a.O., S. 333 Abs. 957.

48 Zum Ganzen siehe a.a.O., S. 429 ff. (insbesondere Abs. 1262, 1266, 1268, 1269).

49 a.a.O., S. 444, 445.

50 a.a.O., S. 450 Abs. 1286.

51 Appeals Chamber, Hazim Delic („Celebici“), Appellant-Cross Appellee Hazim Delic's Brief, IT-96-21-A, 02 July 1999.

52 Judgment, a.a.O., Abs. 476.

53 Regine Pernoud, *Der Abenteurer auf dem Thron – Richard Löwenherz, König von England*, München 1996, S. 107.

54 Theodor Meron, *Rape as a Crime under International Humanita-*

rian Law, *The American Journal of International Law*, Vol. 87, 1993, S. 425.

55 Dietrich Oehler, *Internationales Strafrecht*, 2. Auflage, Köln 1983, S. 625; M. Cherif Bassiouni, *Regulation of Armed Conflicts*, in: Bassiouni (Hrsg.), *International Criminal Law*, Volume I, Crimes, New York 1986, S. 203.

56 „... all rape ... are prohibited under the penalty of death, or such severe punishment as may seem adequate for the gravity of the offence.“; *Instructions for the Government of the United States in the Field by Order of the Secretary of War*, Washington D.C., 24 April 1863, *Rules of Land Warfare*, War Dept., Doc. No. 467.

V.) Vergewaltigung als Folter im Sinne der schweren Verletzungen der Genfer Konventionen und der Strafverfolgungsauftrag der Unterzeichnerstaaten

Wie das „Celebici“-Urteil treffend in der Eingangspassage zu den weiteren juristischen Ausführungen herausstellte, ist das Verbrechen der Vergewaltigung gerade nicht explizit als „schwere Verletzung“ der Genfer Konventionen oder unter dem gemeinsamen Artikel 3 aufgelistet. Die enumerative Auflistung dieser „schweren Verletzungen“ ist für die vier Genfer Konventionen mit unterschiedlichem Wortlaut in Art. 50 der I. Genfer Konvention, Art. 51 Abs. 2 der II. Genfer Konvention, Art. 130 Abs. 3 des III. Genfer Abkommens⁵⁷ und Art. 147 des IV. Genfer Abkommens⁵⁸ niedergelegt. Ausdrücklich pönalisiert sind hiernach u.a. die vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit.

Mit den gleichlautenden Art. 49 Abs. 1 des I. Genfer Abkommens, Art. 50 Abs. 1 des II. Genfer Abkommens, Art. 129 Abs. 1 des III. Genfer Abkommens und Art. 146 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens wurde für die vorbeschriebenen Verletzungen dezidiert die Verpflichtung der Staaten zur Strafverfolgung festgeschrieben. Im einzelnen existiert eine dreifache Verpflichtung: Zunächst sind die Staaten zur Festsetzung angemessener nationaler Strafbestimmungen verpflichtet, sofern die bestehende nationale Gesetzgebung die Standards der Genfer Konventionen nicht erfüllt. Des weiteren obliegt den Staaten die Pflicht, bei Vorliegen konkreter Hinweise auf den Aufenthalt des Täters auf dem eigenen nationalen Territorium, dessen Person zu ermitteln. Zuletzt müssen die Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen potentielle Täter ungeachtet ihrer Nationalität vor die eigenen Gerichte stellen oder sie an einen anderen, an der Strafverfolgung interessierten, Staat ausliefern, wenn Letzterer ausreichendes Belastungsmaterial vorlegt.⁵⁹

Der Strafverfolgungsauftrag, der gegenüber den Unterzeichnerstaaten der Genfer Konventionen, hiermit für die „grave breaches“ eindeutig und aus-

drücklich niedergelegt ist, basiert auf dem „aut dedere aut iudicare“-Prinzip, wonach alternativ verfolgt oder ausgeliefert werden muß.⁶⁰ Für alle anderen, in den Abkommen aufgeführten Zuwiderhandlungen hingegen verlangen die einschlägigen Art. 50 Abs. 3 des I. Abkommens, Art. 51 Abs. 3 des II. Abkommens, Art. 129 Abs. 3 des III. Abkommens und Art. 146 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens lediglich von den Vertragsparteien „die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen zu unterbinden“. Eine klare Strafverfolgungspflicht in Verbindung mit dem „aut dedere aut iudicare“-Prinzip besteht folglich in Bezug auf die übrigen Zuwiderhandlungen nicht; eine Strafverfolgung bleibt vielmehr alternativ zu administrativen oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen alternativ und freiwillig möglich.

Vor dem Hintergrund dieser „abgestuften Handlungspflicht“ der Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen wird die praktische Bedeutung der Subsumtion der Vergewaltigung unter den Tatbestand der Folter als „grave breach“ für die Strafverfolgung sexueller Kriegsverbrechen auch über die Praxis der ad-hoc Tribunale hinaus offenbar. Stellt eine Vergewaltigung eine Folterung im Sinne der schweren Verletzungen dar, so sind hiermit alle Vertragsstaaten verpflichtet, unter Anwendung des Universalitätsprinzips innerstaatlich zu verfolgen, es sei denn, daß sie den Täter an einen verfolgungswilligen anderen Staat ausliefern. Dies bedeutet für Kriegsvergewaltiger, daß sie in Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen grundsätzlich mit Strafverfolgung rechnen müssen. Nachdem die Bundesrepublik seit 1955 Vertragspartei der vier Genfer Abkommen ist, richtet sich der diesbezügliche Strafverfolgungsauftrag mithin auch an die deutschen Gerichte.

Im Rahmen des innerstaatlichen Strafanwendungsrechts setzt § 6 Nr. 9 StGB in Verbindung mit Art. 146 II 1, 147 des IV. Genfer Abkommens für Kriegsverbrechen im internationalen Konflikt das Weltrechtsprinzip um.⁶¹

Gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 9 StGB besteht hiernach eine Zuständigkeit für Völkermord und Kriegsverbrechen auch für solche Delikte, die auf dem Hoheitsgebiet eines fremden Staates verübt wurden. Nach der Rechtsprechung reicht allerdings das Weltrechtsprinzip nach § 6 Abs. 1 und 9 StGB nicht ohne

57 III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II S. 838.

58 IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. August 1949, BGBl. 1954 II, S. 917, ber. 1956 II S. 1586.

59 Zum Ganzen siehe Kathrin Bremer, Nationale Strafverfolgung internationaler Verbrechen gegen das humanitäre Völkerrecht. Am Beispiel einer Rechtsvergleichung Deutschlands, der Schweiz, Belgiens und Großbritanniens, Frankfurt a.M. u.a. 1999, S. 88 ff.

60 Das „aut dedere aut iudicare“-Prinzip wird auf Hugo Grotius zurückgeführt und ist auch in verschiedenen anderen internationalen Konventionen inkorporiert; im einzelnen siehe M. Cherif Bassiouni/Edward M. Wise, *Aut Dederer Aut Iudicare: The Duty to Extradite or Prosecute in International Law*, Dordrecht/Boston/London 1995, S. 4, S. 7 ff.

61 Das innerstaatliche Strafanwendungsrecht zählt zum materiellen Recht; vgl. Tröndle/Fischer, *Strafgesetzbuch-Kommentar*, 49. Auflage, München 1999, Vor § 3 Rn 2.

weiteres zur Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit in diesen Fällen aus. Es wird vielmehr unter Hinweis auf das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip regelmäßig ein weiterer legitimierender inländischer Anknüpfungspunkt verlangt.⁶² Andernfalls sei die völkerrechtlich gebotene Beachtung der Staatensouveränität zugunsten fremder Staaten nicht gewährleistet und die inländische Strafjustiz werde mit der Verpflichtung zur „weltweiten“ Verfolgung überfordert.⁶³

Der inländische Aufenthalt des Tatopfers, d.h. zum Beispiel der Aufenthalt einer vergewaltigten Zeugin eines ausländischen Kriegschausplatzes in der BRD, stellt nach der BGH-Rechtsprechung keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für die deutsche Jurisdiktionsbegründung dar, während der inländische Aufenthalt des Beschuldigten⁶⁴ oder die Tatsache, daß er in der BRD eine Tat begangen hat, die in direktem Zusammenhang mit der im Ausland begangenen steht⁶⁵, hierfür als ausreichend betrachtet wird.

Die von der Rechtsprechung erhobene Forderung nach einem zusätzlichen legitimierenden Anknüpfungspunkt wird von der Literatur für schwere internationale Verbrechen, wie namentlich Völkermord, Folter, extralegale Hinrichtungen und „Verschwindenlassen“ kritisiert. Zum einen seien über einen reinen Inlandsbezug hinaus jedenfalls internationale Anknüpfungspunkte zu berücksichtigen, zum anderen könne das Prinzip der Nichteinmischung überhaupt nur in solchen Bereichen des Staatswesens Anwendung finden, die nach Völkerrecht der alleinigen Regelung des Einzelstaates anheim gestellt seien. Gerade im Bereich der vertraglich verbürgten Menschenrechte sei dies nicht der Fall.⁶⁶ Weiterhin umstritten ist die Frage, ob eine entsprechende Anwendung des § 6 Nr. 9 StGH im Falle eines innerstaatlichen Konfliktes möglich ist.⁶⁷

Der Verdienst des „Celebici“-Urteils wird durch diese fortexistierende Problematik in Bezug auf das innerstaatliche deutsche Strafanwendungsrecht nicht geschmälert, denn jedenfalls wurde die Kriegsvergewaltigung ausdrücklich dem Weltrechtsprinzip und dem – wie erfolgreich auch immer im Einzelfall ausgeübt – Strafverfolgungsauftrag an die Unterzeichnerstaaten unterstellt, so daß in den Fällen, in denen sich der Täter in Unterzeichnerstaaten der Genfer Konventionen aufhält, mit einer Strafverfolgung gerechnet werden darf.

VI.) Das „Celebici“-Urteil und die feministische Kritik am Humanitären Völkerrecht des 20. Jahrhunderts

Die feministische Kritik am Völkerrecht klagt dieses generell an, entweder die geschlechtsspezifischen Probleme, die Frauen zu konfrontieren haben, zu übersehen oder diesen auch sehenden Auges nur unzureichend Rechnung zu tragen.⁶⁸

Für das kodifizierte Humanitäre Völkerrecht wird vor allem die zuvor beschriebene Ungleichbehandlung bzw. Abstufung zwischen „schweren Verletzungen“, die eine Strafverfolgungspflicht zulasten der Unterzeichnerstaaten begründen, und den übrigen „Zuwiderhandlungen“ gerügt, da alle Vorschriften, die sich explizit auf sexuelle Gewalt beziehen, der zweiten Gruppe zuzuordnen sind. Der Vorwurf zielt dahin, daß dem Humanitären Völkerrecht eine geschlechtsspezifische Hierarchie („gendered hierarchy“) inhärent sei, nach welcher die Vorschriften, die sich mit dem Schutz von Frauen beschäftigen, nicht so ernst wie andere genommen und ihre Verletzungen als weniger bedeutsam betrachtet werden.⁶⁹

Normen, die dem Schutz von Frauen im bewaffneten Konflikt dienen, seien bereits von der Sprach-

62 Vgl. BGH-Ermittlungsrichter NStZ 1994, S. 232 mit Anmerkung Oehler NStZ 1994, S. 485; BGH, Beschluß vom 11.12.1998-2Ars499/98, in NStZ 1999, S. 236; BGH-Entscheidung vom 30.04.1999-3StR 215/98 (<http://www.jura.sb.de/Entsch...chte/BGH/strafrecht/volkmord.html>); (vgl. auch Bayerisches Oberstes Landesgericht vom 23.05.1997-3 St 20/96).

63 BGH in NStZ 1999, S. 236.

64 Ibid. Bedenklich ist insoweit die Sprache des Bayerischen OLG, die impliziert, daß „allein die Tatsache eines zufälligen Aufenthaltes eines Ausländers im Bundesgebiet als Anknüpfungspunkt für eine Verfolgungszuständigkeit nicht genügen mag ...“; a.a.O., S. 118. Das OLG gelangt dennoch zu einer Zuständigkeitsbegründung, indem als ergänzender Anknüpfungspunkt die Tatsache gewertet wird, „daß sich die Bundesrepublik Deutschland in einer von der UNO veranlaßten Zusammenarbeit mit anderen Staaten an dem humanitären Einsatz in Bosnien-Herzegowina gerade mit dem Zweck beteiligt hat, die Schäden aus kriegsverbrecherischen Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung zu mildern und abzuschwächen...“; ibid. Diese „mittelbare Wechselwirkung von verbrecherischen Handlungen und Schutzgewährung gegenüber den Opfern“, bildet nach dem Bayerischen OLG einen Anknüpfungspunkt für die Verfolgung von Balkankriegsverbrechern in

Deutschland.

65 Horst Fischer, Untersuchungen und Strafverfolgung von Verletzungen des Rechtes des bewaffneten Konfliktes: Nationale Gesetze und Verfahren, internationale Zusammenarbeit auf militärischer und rechtlicher Ebene, Humanitäres Völkerrecht, Heft 4/1997, S. 228 (230).

66 Siehe hierzu ausführlich Kai Ambos, Aktuelle Probleme der deutschen Verfolgung von „Kriegsverbrechen“, in Bosnien-Herzegowina, NStZ 1999, S. 226 (227).

67 Im einzelnen siehe Ambos, a.a.O., S. 228 ff., der alternativ zu einer gesetzlichen Klarstellung eine Anwendung deutschen Strafrechts bei Verstößen gegen den „humanitären Mindeststandard“ gem. § 6 Nr. 9 StGB i.V. mit dem gemeinsamen Art. 3 der Genfer Abkommen und Art. 4 des II. Zusatzprotokollens mittels einer erweiternden richterrechtlichen Auslegung vorschlägt.

68 Vgl. z.B. Margareth Etienne, Addressing Gender-Based Violence in an International Context, Harvard Women's Law Journal, Vol. 18, 1995, S. 139 (146).

69 Vgl. Judith Gardam, Women and the Law of Armed Conflict: Why the Silence?, International and Comparative Law Quarterly, Vol. 46, 1997, S. 55 (56).

wahl her anders strukturiert als diejenigen Vorschriften, die Kombattanten und Zivilisten generell betreffen. In Bezug auf die jetzt durch das „Celebici“-Urteil bestätigte Rechtsprechung wurde infolgedessen gar gemutmaßt, daß Vergewaltigungsoffer vor dem Jugoslawien-Tribunal den Beweis würden antreten müssen, daß ihre Verletzungen „männlich genug seien“, um in das Konzept der schweren Verletzungen zu passen, die im übrigen Verbrechen kodifizierten, die vornehmlich Männern widerführen.⁷⁰

Gerügt wird des weiteren, daß in Bezug auf Frauen immer nur von „Schutz“, nicht aber von „Verboten“ gesprochen werde.⁷¹ Schutz würde Frauen auch regelmäßig nur in Bezug auf ihre Verbindung mit anderen gewährt; sie würden als „Schwangere“ oder „Mütter“ geschützt, nicht als Individuen mit eigener Rechtsposition.⁷² Von etwa 34 Vorschriften der Genfer Abkommen, die auf den ersten Blick dem Schutz von Frauen gewidmet seien, dienten 19 Regeln in Wirklichkeit primär dem Schutz von Kindern.⁷³ Eine Geschlechtsdiskriminierung der Genfer Konventionen zeige sich darüberhinaus auch bereits an der grundsätzlichen Bevorteilung der Kombattanten gegenüber dem Zivilschutz. Der Schutz der Zivilbevölkerung, der wiederum vornehmlich der Schutz von Frauen und Kindern sei, werde als zweitrangig behandelt.⁷⁴

Ein weiterer feministischer Kritikpunkt richtet sich gegen die Formulierung der Schutznormen gegen sexuelle Gewaltdelikte im Humanitären Völkerrecht. So statuiert z.B. Art. 46 des IV. Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Kriegs vom 18.10.1907⁷⁵ die Pflicht, „die Ehre und die Rechte der Familie ... zu achten“. Art. 27 Abs. 2 der IV. Genfer Konvention⁷⁶ will die Frauen „besonders vor jedem Angriff auf ihre Ehre und namentlich vor Vergewaltigung, Nötigung zur gewerbsmäßigen Unzucht ...“ schützen. Auch Art. 75 des I. Zusatzprotokolls⁷⁷ untersagt die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere entwürdigende und

erniedrigende Behandlung, Nötigung zur Zwangsprostitution und unzüchtige Handlungen jeder Art.“ Auf eine „Beeinträchtigung der persönlichen Würde“ im Zusammenhang mit dem Verbot der Vergewaltigung stellt zuletzt auch Art. 4 Abs. 2 e) des II. Zusatzprotokolls⁷⁸ ab.

Alle „Schutznormen“ des Humanitären Völkerrechts, die Frauen vor sexuellen Angriffen schützen sollen, verknüpfen mithin das Gewaltdelikt der Vergewaltigung mit der Assoziation einer Verletzung der Ehre und Würde der Betroffenen.⁷⁹ Der Wortlaut der vorzitierten Verbotsnormen degradiert hierdurch das sexuelle Aggressionsdelikt der Vergewaltigung letztlich zu einem „ehrverletzenden Delikt“. Daß eine derartige juristische Fehlrezeption einer Sekundär- viktimisierung, Stigmatisierung und Marginalisierung der Betroffenen Vorschub leistet, bedarf keiner zusätzlichen Erklärung. Es ist deshalb zu begrüßen, daß insbesondere in UN-Kreisen zunehmend auf die Eigenschaft der Vergewaltigung als „Gewalt- und Aggressionsdelikt“ hingewiesen und die inadäquate Formulierung der überkommenen Regelungen der Genfer Konventionen gerügt wird.⁸⁰

Auch das „Celebici“-Urteil ist – wenngleich an das geltende Genfer Recht gebunden – dem wahren Wesen der Vergewaltigung als Gewaltverbrechen nähergekommen, indem ausdrücklich festgestellt wurde, daß die Vergewaltigung nicht nur an den Kern der Menschenwürde, sondern auch an die „körperliche Unversehrtheit“ rühre und „große Schmerzen und Leiden, und zwar sowohl körperlich als auch seelisch“ verursache.⁸¹ Noch deutlicher hat das Akayesu-Urteil des Ruanda-Tribunals niedergelegt, daß Vergewaltigung nach Auffassung der Kammer „eine Form von Aggression“ darstelle.⁸²

Gemessen an den rechtlichen Möglichkeiten, die durch die inadäquaten Vorschriften des Humanitären Völkerrechts vorgegeben wurden, hat das „Celebici“-Urteil insoweit der feministischen Kritik zumindest in Grenzen Rechnung tragen können.

70 So Amy E. Ray, *The Shame of it: Gender-Based Terrorism in the Former Yugoslavia and the Failure of International Human Rights Law to Comprehend the Injuries*, *The American University Law Review*, Vol. 46, February 1997, S. 793 (818): „Only if the survivors can argue successfully that their injuries are ‚male‘ enough to fit within a doctrine designed to redress crimes that men experience will the aggressors be held accountable for grave breaches committed against the women of the former Yugoslavia.“

71 So z.B. in Art. 76 des I. Zusatzprotokolls, welches statuiert, daß Frauen „besonders geschont werden“ und daß sie vor Vergewaltigung etc. „geschützt werden“.

72 Vgl. wiederum z.B. Art. 76 Abs. 2 und 3.

73 Judith Gardam, a.a.O., S. 57.

74 Judith Gardam, *The Law of Armed Conflict: A Feminist Perspective*, in: Kathleen E. Mahoney/Paul Mahoney (Hrsg.), *Human Rights in the Twenty-first Century. A Global Challenge*, Dordrecht 1993, S. 419 (429).

75 RGBI 1910 S. 107.

76 BGBl. 1954 II S. 917, ber. 1956 II S. 1586.

77 Protokoll I, BGBl. 1990 II S. 1551.

78 Protokoll II, BGBl. 1990 II S. 1637.

79 Vgl. auch Gardam, *International and Comparative Law Quarterly*, a.a.O., S. 57; Brook Sari Moshan, *Comment: Women, War and Words: The Gender Component in the Permanent International Criminal Courts Definition of Crimes Against Humanity*, *Fordham International Law Journal*, Vol. 22, November 1998, S. 154 (176).

80 Vgl. z.B. die UN-Spezialberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen, welche sich explizit gegen die Formulierung des Art. 27 der IV. Genfer Konvention aussprach; E/CN.4/1998/54, 26 January 1998, S. 3 Abs. 4, S. 4 Abs. 5. Auch der Bericht der Expertenkommission zu den Balkankriegsverbrechen stellte fest, daß die Kommission Vergewaltigung als ein Gewaltverbrechen sexueller Natur betrachte; S/1994/674 S. 27, Abs. 103.

81 Pros. v. Zejnil Delalic et. al, Judgment, a.a.O., Abs. 495.

82 Pros. v. Jean-Paul Akayesu, Judgment, ICTR-96-4-T, 2 September 1998, S. 241 Abs. 597.

VII.) Die tatbestandliche Definition der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht: „Celebici“, „Furundzija“ und „Akayesu“

Die tatbestandliche Definition der „Vergewaltigung“ im Völkerrecht wie sie im „Celebici“-Urteil vorgenommen wurde, beläuft sich auf eine ohne größere Umschweife durchgeführte vollständige Adaption der Definitionsansätze des „Akayesu-Urteils“ des Ruanda-Tribunals. Die Kammer begnügte sich mit der lapidaren Bemerkung, „keinen Grund zu sehen, weshalb sie von den Schlußfolgerungen des ICTR“ abweichen solle.⁸³ Wenngleich das Ergebnis aus feministischer Sicht grundsätzlich positiv zu werten ist, da eine weitreichende Definition gewählt wurde, die hinreichend Raum zur adäquaten Erfassung verschiedener Formen der Vergewaltigung bietet, so muß doch die Vorgehensweise der Kammer aus dogmatischer Sicht irritieren. Dies gilt umso mehr bei näherer Überprüfung der Definitionsansätze des Akayesu-Urteils, welches zur Grundlage der „Celebici“-Entscheidung gemacht wurde.

Ein Blick in das Akayesu-Urteil offenbart, daß die Ausführungen zur Definition der Vergewaltigung exakt drei Absätze der insgesamt 744 Absätze des Volltextes ausmachen und sich neben den durch das „Celebici“-Urteil zitierten Passagen keinerlei Ausführungen auffinden lassen, die die Feststellungen der Kammer näher begründen würden.⁸⁴

Neben der unergründlichen Rechtsfindungspraxis erscheint die auch sehr rudimentäre Definition der Vergewaltigung als „körperlicher Eingriff sexueller Art, der unter Umständen der Zwangsausübung an einer Person begangen wird“, unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgrundsatzes nicht unproblematisch. Mehr noch gilt dies für die Begriffsdefinition und Abgrenzung zur „sexuellen Gewalt“, welche vom Akayesu-Urteil als „Oberbegriff“ zur Vergewaltigung eingestuft wurde und als welche „jede sexuelle Handlung, die unter Umständen der Zwangsausübung begangen wird“, gelten soll. Das Akayesu-Urteil hat unter „sexuelle Gewalt“ im obigen Sinne beispielsweise auch einen Vorfall subsumiert, in welchem eine Studentin gezwungen wurde, sich zu entkleiden und in nacktem Zustand gymnastische Übungen auf dem öffentlichen Platz vor dem Bürgermeisterbüro in der Komune von Taba aufzuführen.⁸⁵

Wenngleich eine weitgefaßte Definition grundsätzlich zu begrüßen ist, um den vielfältigen Formen sexueller Kriegsgewalt gerecht zu werden, so ist doch hinsichtlich der vorbezeichneten Definitionsansätze zu bemängeln, daß sie in ihrer Herleitung als auch ihren tatbestandlichen Grenzen unklar bleiben.

VIII.) Gesamtwürdigung und Zukunftsperspektiven der Verfolgung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten

Die „Celebici“-Entscheidung ist – mit ihren ange deuteten Schwächen der unbefriedigenden Resultate im Bereich der Befehlsverantwortlichkeit des Vorgesetzten sowie der eher „oberflächlichen“ juristischen Vorgehensweise bei der Tatbestandsdefinition der „Vergewaltigung“ – aus feministischer Sicht eindeutig zu begrüßen. Die Spruchpraxis eines Internationalen Straftribunals trägt auf einzigartige Weise zur demonstrativen völkerrechtlichen Inkriminierung der Vergewaltigung als schwerer Verletzung des Genfer Rechts bei und ist deshalb als unverzichtbare Klärung der aus feministischer Sicht als unbefriedigend eingeschätzten materiellen Rechtslage im Humanitären Völkerrecht zu bewerten. Das „Celebici“-Urteil hat mit der Eröffnung des Universalitätsprinzips zugleich die Strafverfolgungspflichten der Mitgliedsstaaten der Genfer Konventionen gegenüber Kriegsverbrechern, die sich der Vergewaltigung strafbar gemacht haben, klargestellt.

Dennoch kann die Entscheidung insgesamt nicht mehr darstellen als einen ersten Schritt in die richtige Richtung zur adäquaten Verfolgung und Bestrafung sexueller Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen.

Der fortexistierenden „tatbestandlichen“ Problematik des gegenwärtigen Humanitären Völkerrechts hinsichtlich der fälschlichen Einordnung sexueller Kriegsverbrechen in die Kategorie der „ehrverletzenden Delikte“ und der verschleiernenden Aburteilung von Sexualdelikten unter anderem Namen als dem jeweiligen eigenen, konnte durch die Rechtsprechung der ad-hoc Tribunale bislang noch nicht hinreichend begegnet werden. Eine dauerhafte Entknüpfung des Adhäsivkonstruktes von Kriegsvergewaltigung und „Ehrschändung“ kann nur durch eine sachlich-nüchterne tatbestandliche Erfassung von Sexualdelikten im Völkerstrafrecht erfolgen, die marginalisierende Bezugnahmen meidet.

83 Pros. v. Zejnir Delalic et. al, Judgment, a.a.O., Abs. 479.

84 Pros. v. Jean-Paul Akayesu, Judgment, ICTR-96-4-T, 2 Septem-

ber 1998, S. 241 Abs. 596-598.

85 Pros. v. Jean-Paul Akayesu, Judgment, a.a.O., S. 275 Abs. 688.

Mit dem römischen Statut für einen Ständigen Internationalen Strafgerichtshof ist dieser Ansatz erfolgreich umgesetzt worden. Wenngleich das Statut an zahlreichen Schwächen leidet, so müssen die Resultate in der Niederlegung expliziter Verbote sexueller Gewalt im Rahmen des Tatbestands des Kriegsverbrechens wie auch des Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausdrücklich begrüßt werden.

Als Kriegsverbrechen im internationalen Konflikt gem. Art. 8 des StStGH-Statutes sind nunmehr unter einem eigenen Absatz „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, die ebenfalls eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen darstellt“ strafbar gestellt. Für interne Konflikte gilt selbige Aufzählung, wobei andere Formen sexueller Gewalt dann erfaßt sind, wenn sie einer Verletzung des gemeinsamen Artikels 3 der vier Genfer Abkommen gleichkommen. Der Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gem. Art. 7 verbietet in ähnlich umfassender Auflistung „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt vergleichbarer Schwere“. Darüber hinaus ist nach dem StStGH-Statut auch die Verfolgung „aus Gründen des Geschlechts“ als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfaßt. Zum ersten Mal in der Geschichte des Völkerstrafrechts wurde hiermit eine ausführliche Kodifikation sexueller Kriegs- und Menschenheitsverbrechen bewirkt.

Für die Zukunft der Verfolgung sexueller Kriegs- und Menschenheitsverbrechen kommt der Rechtsprechung der ad-hoc Tribunale und insbesondere dem „Celebici“-Urteil deshalb jedoch keine geringere Bedeutung zu: Zum einen werden die Tatbestände des Rom-Statutes lediglich unter den engen Zuständigkeitsregelungen des Vertrages, die in Art. 12 und 13 des Gerichtsstatutes niedergelegt sind, und unter Wahrung des Komplementaritätsprinzips⁸⁶ überhaupt Anwendung auf Kriegs- und Völkermord-situationen finden können. Hiernach setzt eine Verfolgung sexueller Kriegs- oder Menschenheitsverbrechen unter Art. 6, 7 und 8 des Statutes voraus, daß der Täter- oder Tatortstaat Mitglied des völkerrechtlichen Vertrags ist (Art. 12 Abs. 2 a) und b)) oder durch ausdrückliche Erklärung gem. Art. 12 Abs. 3

als Nichtmitgliedsstaat gleichwohl die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den StStGH ausdrücklich anerkennt.

Für zahlreiche Staaten, deren (freiwillige) Mitgliedschaft in dem Projekt einer internationalen Strafrechtspflege nur schwer vorstellbar ist, wird eine Aktivierung des StStGH schon an diesen Grundvoraussetzungen scheitern. In diesen Fällen wäre lediglich noch eine Jurisdiktionsbegründung via des alternativen Auslösemechanismus denkbar, welcher durch eine Verweisung der Situation nach Kapitel VII der UN-Charta mittels einer Resolution des Welticherheitsrats auch bei mangelnder Mitgliedschaft des betroffenen Staates betätigt werden kann (Art. 13 Abs. 1 b)). Wie die lediglich vereinzelt eingesetzten bisherigen ad-hoc-Tribunale der Vereinten Nationen beweisen⁸⁷, werden jedoch auch hierdurch kaum alle Situationen erfaßt werden können, in denen eine strafrechtliche Verfolgung von Kriegsvergewaltigungen und weiteren sexuellen Kriegs- und Menschenheitsverbrechen geboten wäre.

Zur Schließung dieser Strafverfolgungslücke⁸⁸ für die Zukunft vermag deshalb die Jurisprudenz des „Celebici“-Urteils mit beizutragen, als sie mit der Anwendbarkeit des Weltrechtsprinzips zugleich die Verfolgbarkeit und – vor allem – Verfolgungspflicht der Mitgliedstaaten der Genfer Konventionen für die Kriegsvergewaltigung als Folter im Sinne der schweren Verletzungen der Genfer Konventionen festgestellt hat. Die Genfer Konventionen genießen globale Akzeptanz und damit eine fast universale Ratifikationsrate.⁸⁹

Sollte also erwartungsgemäß die Strafverfolgung von Kriegsvergewaltigungen auch durch den StStGH lediglich sporadisch erfolgen können, so darf für die Zukunft von nationalen Strafrechtssystemen eine verstärkte Verfolgung und Aburteilung jener internationalen Täter, derer sie habhaft werden können, eingefordert werden. Die Anwendung einer progressiven erweiternden richterlichen Auslegung von § 6 Nr. 9 StGB, wie sie in der Literatur vorgeschlagen wird⁹⁰, würde hierbei eine Strafverfolgung schwerer Sexualkrieger- und Menschenheitsverbrechen nicht nur in den (seltenen) Fällen internationaler Konflikte, sondern vor allem für die heute gängigen internen Konflikte ermöglichen.

86 Zu den problematischen Kernbestandteilen des römischen Statuts, die zugleich seine bedeutendsten Schwächen beherbergen siehe im einzelnen Hans-Peter Kaul, Special Note: The Struggle for the International Criminal Court's Jurisdiction, *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, Vol. 6/4, 1998, S. 364 ff.; Frank Jarrasch, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ergebnis von Rom und seine Bedeutung, S + F 4/98, S. 213 ff.

87 So wären neben ad-hoc-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda ebenso gut Internationale Straftribunale für

Kambodscha, Burundi, Sierra Leone oder Ost-Timor vorstellbar. Entsprechende Forderungen blieben bislang jedoch ungehört.

88 Vgl. auch Ambos, der ebenfalls davon ausgeht, daß die beschränkte Zuständigkeit des StStGH die Strafverfolgung durch Drittstaaten „auf absehbare Zeit,“ nicht überflüssig machen wird; a.a.O., S. 230.

89 Aktuelle Informationen zum Ratifikationsstand sind abrufbar über die Homepage des International Committee of the Red Cross; <http://www.icrc.org>.

90 Ambos, a.a.O., S. 226 (230).